

# FC Stöckach e. V.

Egloffsteiner Straße 11, 91338 Igensdorf



## § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 24.02.1967 in Stöckach gegründete Sportverein führt den Namen „Fußball-Club Stöckach e.V.“, als Abkürzung „FC Stöckach e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Igensdorf-Stöckach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nummer VR 10074 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und für seine Abteilungen Mitglied der jeweils zuständigen Landesfachverbände. Er erkennt die Satzungen der vorgenannten Verbände an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes; im Einzelnen durch:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - Instandhaltung der Sportanlagen und der Gebäude, sowie der Turn- und Sportgeräte
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. der Fachverband dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und der Verein seinem betreffenden Fachverband sofort an.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt und dafür eintritt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den schriftlichen Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Bei den Mitgliedern wird unterschieden zwischen
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Fördermitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied ist, wer am Übungs-, Wettkampf- oder Spielbetrieb teilnimmt oder in der Leitung bzw. in der Verwaltung des Vereins oder einer Abteilung tätig ist.

Es gibt folgende Formen der aktiven Mitgliedschaft: Erwachsene, Jugendliche (14 bis 18 Jahre), Kinder (bis 14 Jahre), Ermäßigte. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

Passives Mitglied ist, wer nicht am Sportgeschehen teilnimmt, den Verein aber durch seine Betragsleistung unterstützt.

Fördermitglied ist, wer den Verein durch seine Beitragsleistung unterstützt. Das Mitglied besitzt weder ein aktives noch passives Wahlrecht.

Ehrenmitglied ist, wer sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ehrenmitglieder werden vom Vereinsausschuss festgelegt.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb- als auch außerhalb des Vereinslebens, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschliesslich des Tragen bzw. Zeigens von rechtsextremen Kennzeichen oder Symbole,
  - das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit auf ihrer Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann aus den gleichen, wie in (3) bekannten Gründen nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 50,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassier

- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder (in der Reihenfolge) § 4 (1) zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt sind.

- (3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit hinzu zu wählen. Alternativ kann der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Finanzordnung beschränkt werden.
- (6) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Einberufung kann mündlich, fernmündlich, schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (7) Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen lt. § 1 des Vereins bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder kann ein Mitglied der Vorstandschaft
  - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere
  - bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole

nach Anhörung mit einer Zweidrittelmehrheit vom Vereinsausschuss aus seinem Ehrenamt abgewählt werden.

## § 5 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Beiräten.
- (2) Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an:
  - die Vertreter der einzelnen Fachabteilungen
  - Bereichsleiter (z. B. Gebäude und Anlagen, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Gesamtjugend usw.)
  - der erste Schriftführer
  - der zweite Schriftführer
  - der zweite Kassier
  - der Vorsitzende des Fördervereins FC Stöckach e. V.
  - der Ehrenamtsbeauftragte
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- (4) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (5) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. § 4 Abs. 6 gilt analog.
- (6) Der Vereinsausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Sie haben in diesem Fall kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitglieder des Vereinsausschusses legen die Bereiche fest. Die Bereichsleiter werden von den anwesenden Mitgliedern des Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar sind alle anwesenden Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
  - der Vorstand beschließt oder
  - 10 % der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dies geschieht durch die rechtzeitige Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Igensdorf und auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang im Vereinsheim.
- (6) Gleichzeitig mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss für die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstands
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge sowie des Haushaltsplanes
- (7) Beitragsänderungen können von der Mitgliederversammlung zum 01.01. des laufenden Jahres beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters (gem. § 4.2) den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Anträge können gestellt werden:

- von den Mitgliedern
- vom Vorstand
- vom Vereinsausschuss
- von den Abteilungen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitglieder-Jahresversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 7 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet, in ihren Aufgaben geändert oder geschlossen.



- (2) Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, ggfs. den Fachjugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- (3) Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 6 sinngemäß.
- (4) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Fachjugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Abteilungen verwalten die eigenen Einnahmen und zugewiesenen Mittel selbständig. Das Vermögen der Abteilungen bleibt Eigentum des Vereins. Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu verbuchen. Der Kassenbericht der Abteilung ist dem Kassier des Vereins bis spätestens 01. März des Folgejahres vorzulegen.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung solcher Sonderbeiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden.

- (6) Die Abteilungen können im Rahmen ihres genehmigten Haushaltsplanes ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Der Abteilungsleiter – gegebenenfalls sein Stellvertreter – vertritt die Belange seiner Abteilung im Vereinsausschuss und wird als Mitglied des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 8 Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern nach dem Ende des Geschäftsjahres geprüft.

## § 9 Beitragszahlung und Aufnahmegebühren

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ein Mitglied beitragsfrei stellen.

- (2) Weitere Regelungen sind in der Beitragsordnung festgelegt.

## § 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EstG – ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Bis zur gesetzlichen Höchstgrenze ist jedoch auch ein pauschaler Aufwandsersatz ohne Einzelnachweis möglich.
- (6) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, so muss bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzkassenprüfer vom Vereinsausschuss bestimmt und gewählt werden.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

## § 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Igensdorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 (3) genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 13 Datenschutz

- (1) Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des FC Stöckach e. V.
- (2) Die Datenschutzordnung kann durch den Vereinsausschuss beschlossen und geändert werden.

## § 14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## § 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 30.06.2024 im Vereinsheim, Egloffsteiner Straße 11, 91338 Igensdorf/Stöckach, beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Stöckach,

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Kassier

\_\_\_\_\_  
Schriftführer